



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 033/20

**Federführung:**

FB Organisation und Personal

**Sachbearbeitung:**

Nitzsche, Robert  
Ginder, Manfred

**Datum:**

10.06.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	21.07.2020	NICHT ÖFFENTLICH
Gemeinderat	28.07.2020	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Dienstwagenregelung für den/die Oberbürgermeister\*in und Beigeordnete der Stadt Ludwigsburg

**Bezug SEK:**

**Bezug:**

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Ludwigsburg stellt den Oberbürgermeister\*innen und Beigeordneten ein Dienstfahrzeug zur Verfügung.
2. Als Verwaltungsleitung einer nachhaltigen Stadt nehmen Oberbürgermeister\*in und Beigeordnete dienstliche Termine, soweit dies angemessen und zumutbar ist, zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Öffentlichen Personennahverkehr wahr.
3. Zudem steht das Dienstfahrzeug für außerdienstliche Fahrten im Stadtgebiet grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.
4. Für außerdienstliche Fahrten außerhalb der in Nr. 3 festgelegten Grenze ist eine Entschädigung gem. Ziff. II oder gem. Ziff. III zu entrichten. Die Wahl des Entschädigungsmodells soll zu Beginn der Nutzungsperiode des Dienstfahrzeugs (Leasingzeitraum) erklärt werden und ist für diesen Zeitraum verbindlich.
5. Bei außerdienstlichen Fahrten haften die Fahrerinnen und Fahrer der Stadt gegenüber für Eigenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
6. In Ausnahmefällen (Erkrankung, Unfall etc.) ist auch die Nutzung durch die jeweilige Ehe- bzw. Lebenspartnerin der in Nr. 1 genannten Personen zulässig, sofern die Nutzung mit ihrem Wissen und Willen erfolgt und sie mit dieser Person in häuslicher Gemeinschaft leben. Dies gilt auch für andere, besondere Lebenssituationen, in denen die Nutzung des Dienstfahrzeugs durch eine dritte Person gem. Satz 1 im Einzelfall als vorsorgliche Sicherheitsmaßnahme bzw. aus ökonomischen oder ökologischen Erwägungen besonders geboten erscheint.

7. Die steuerliche Bewertung einer gegebenenfalls unentgeltlichen bzw. teilentgeltlichen Nutzung des Dienstfahrzeugs erfolgt unabhängig von der Entschädigungsregelung an die Stadt. Eventuell anfallende Steuerbeträge sind vom Nutzer grundsätzlich neben der Nutzungsentschädigung an die Finanzbehörde zu leisten.

## **II. Entschädigungsregelung nach festen Kilometersätzen**

Für jede Einzelfahrt gem. Ziff. I Nr. 4 mit einer Fahrstrecke bis zu 30 KM ist ein Kilometerentgelt in Höhe der Wegstreckenentschädigung gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Landesreisekostengesetz BW in der jeweils geltenden Fassung (z.Zt. 0,35€) zu zahlen. Für jede Einzelfahrt gem. Ziff. I Nr. 4 mit einer Fahrstrecke von über 30 KM ist ein Kilometerentgelt in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwVKFZ) in der jeweils geltenden Fassung (z.Zt. 0,53€) an die Stadt zu zahlen. Für die zur Abrechnung nach dieser Ziffer notwendigen Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) sind die einschlägigen Hinweise und Regelungen der VwVKFZ sinngemäß heranzuziehen.

## **III. Pauschale Nutzungs- und Entschädigungsregelung**

1. Neben den vorstehenden, allgemeinen Grundsätzen ist für die außerdienstliche Nutzung des Dienst-KFZ einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle auch eine eigenständige, unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit individuell gestaltete, pauschale Nutzungs- und Entschädigungsvereinbarung zulässig.
2. Der Fachbereich Organisation und Personal wird ermächtigt, mit dem Oberbürgermeister\*in und Beigeordneten eine Vereinbarung gem. Nr.1 abzuschließen.

## **IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisheriger Regelungen**

1. Die vorstehenden Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Mit dieser Entscheidung treten gleichzeitig alle bisherigen Regelungen zur außerdienstlichen Nutzung des Dienstfahrzeugs durch Oberbürgermeister\*in und Beigeordneten der Stadt Ludwigsburg (insbes. Beschluss VerwA vom 04.12.1984, OBM-Verfügungen 199/86, 373/88, 577/91) außer Kraft.

## **Sachverhalt/Begründung:**

Durch die vorstehende Entscheidung sollen die seitherigen Regelungen über die Nutzung des Dienstfahrzeugs für Privatfahrten durch Oberbürgermeister\*in und Beigeordnete (insbes. Beschluss VerwA vom 04.12.1984, OBM-Verfügungen Nr. 199/86, 373/88 und 577/91) zusammengefasst, aktualisiert und ergänzt werden.

Die Nutzung von Dienstwagen ist auch bei einer nachhaltigen Stadtverwaltung nicht vermeidbar. Grundsätzlich wird sie im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren reduziert und werden dienstliche Termine soweit umsetzbar zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Öffentlichen Personennahverkehr wahrgenommen. Allerdings ergibt sich sowohl aufgrund des hohen Termindrucks der Verwaltungsleitung als auch aufgrund der oftmals nicht anders als mit dem KfZ erreichbaren Ziele eine zwingende Notwendigkeit für Dienstwagen. Eine Pool-Lösung ist bei der Verwaltungsleitung wegen der oftmals zeitgleich aber an anderen Orten stattfindenden Termine nicht angezeigt.

Zum Einsatz kommen den jeweiligen Stand der Technik entsprechende möglichst umweltfreundliche Fahrzeuge. Dabei wird die wirtschaftliche günstigste Variante gewählt. Derzeit sind das Leasingverträge, die vor allem auch die technisch dynamische Entwicklung berücksichtigen. Die Fahrzeuge werden durch die Nutzer selbst gelenkt. Fahrer, wie bis 2008 die Regel, werden nicht zur Verfügung gestellt.

Bei der außerdienstlichen Nutzung soll neben einer Entschädigungsregelung nach festen Kilometersätzen gem. Ziff. II in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes BW (VwVKfz) sowie an die Wegstreckenentschädigung des Landesreisekostengesetzes BW künftig auch eine eigenständige, unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit individuell vereinbarte Pauschalregelung für die außerdienstliche Nutzung städtischer Dienstfahrzeuge gem. Ziff. III zulässig sein. Diese wird vom Fachbereich Organisation und Personal ggf. mit Oberbürgermeister\*in und Beigeordneten verhandelt und abgeschlossen werden.

Durch die Erweiterung der Nutzungserlaubnis auf Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen / Lebenspartner in besonderen Situationen gemäß Ziff. I Nr. 6 soll vermieden werden, dass durch in der Lebensrealität vorkommende Ausnahmesituationen Regelungslücken mit daraus resultierenden Haftungsrisiken entstehen können.

Die Einbeziehung eines modernen, energieeffizienten und schadstoffarmen Dienst-KFZ in die privaten Mobilitätsbedürfnisse eröffnet Stadtverwaltung und Fahrzeugnutzer\*in die Möglichkeit, umweltschonende und finanzwirtschaftliche Synergieeffekte zu realisieren.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen haben gezeigt, dass sich gerade bei einer proportional ausgewogenen, privaten Mitnutzung des Dienstfahrzeugs deutliche Einsparpotenziale für die Stadt gegenüber einer ausschließlich dienstlichen Nutzung desselben Fahrzeugs erzielen lassen.

Insgesamt gesehen erbringt die neben der dienstlichen Nutzung mögliche außerdienstliche Mitbenutzung des Dienstfahrzeugs aus ökonomischer wie auch aus ökologischer Sicht einen zusätzlichen, wünschenswerten Mehrwert für Stadt und Umwelt.

**Unterschriften:**

**Nitzsche**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>		
Teilhaushalt	Produktgruppe	
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart		
Investitionsmaßnahmen		
Deckung	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch	
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>		
Konsumtiv		Investiv

Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

**Verteiler:** D I, D II, D III, D IV, FB 10, FB 14, FB 68



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN